

RICHTLINIEN ZUR PROJEKTFÖRDERUNG DER MITGLIEDSVERBÄNDE DES KREISJUGENDRING HOHENLOHE E.V.



(Stand 25.11.2014)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Zur Beantragung einer Projektförderung beim KJR durch einen Verband ist dessen KJR-Mitgliedschaft notwendig.
- 1.2 Über die Projektförderung entscheidet der KJR-Vorstand.
- 1.3 Bei einer prozentuellen Bezuschussung schwankt der Prozentsatz der Förderung je nach Anzahl und Höhe der beantragten Fördermaßnahmen durch die Mitgliedsverbände im entsprechenden Förderungszeitraum – es können Zuschüsse bis max. 50% der entstandenen, förderfähigen Kosten gewährt werden. Die Höchstgrenze liegt bei € 500,- pro Maßnahme. Bei einer Bezuschussung sind **grundsätzlich** alle Einnahmen wie Teilnehmerbeiträge/Zuschüsse/ etc. in die Endabrechnung einzubeziehen. Eine Überfinanzierung eines Projektes durch KJR-Mittel ist nicht möglich. Die tatsächliche Bezuschussung einer Maßnahme richtet sich nach dem Abrechnungsbetrag. Ausbezahlt wird bis zum maximal zugesagten Betrag.
- 1.4 Die Verbände verpflichten sich die Zuschüssen des KJR nur für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen und alle rechtlichen Grundlagen einzuhalten.
- 1.5 Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind: Verpflegungskosten der Teilnehmenden, Kosten für Ausstattung von Geschäftsstellen (Büromöbel, Küchen, Sanitärräume, Präsentationsmittel, die fest installiert sind oder die ausschließlich für den Gebrauch in der Geschäftsstelle vorgesehen sind), Verbrauchsmaterialien wie z.B. Bastelmaterial, Papier, Stifte usw., Personalkosten (verbandsfremde Referenten ausgenommen).

2. Förderfähig sind:

- 2.1 **Gruppenarbeit**, Gegenstände, die der Gruppenarbeit dienen wie Bücher, Spiele, Sportgeräte, vereinspezifische Ausrüstung z. B. Schwimmwesten, Notenständer und technische Geräte, die vorrangig für die Gruppenarbeit genutzt werden, sofern keine anderen Förderzuschuss-Möglichkeiten über LJP etc. bestehen: bis max. 50% des Anschaffungspreises; max. € 500,-.
- 2.2 **Zusätzliche Veranstaltungen** wie z. B. Jugendwochen, Fachtage, Aktionstage, Konzerte und Podiumsdiskussionen die über die regelmäßige Verbands- und Gruppenarbeit eine Verbandes hinausreichen: Zuschuss ist möglich z. B. für Referenten, Werbekosten und Saalmiete: bis max. 50 % der entstandenen Kosten; max. 500,- €
- 2.3 **Fahrten zur politischen Bildung** z. B. zu Gedenkstätten, politischen Foren oder staatstragenden öffentlichen Einrichtungen erhalten Zuschuss zu Fahrtkosten, Referenten, Werbung: bis max. 50 % der entstandenen Kosten; max. 500,- €
- 2.4 **Internationale Jugendarbeit** wie
 - Jugendbegegnungen (Voraussetzung für eine Förderung ist die Beantragung bzw. Inanspruchnahme von Europa-, Bundes-, Landes- und/oder ähnlicher Mittel)
 - Fachkräfteaustausch (Voraussetzung für eine Förderung ist die Beantragung bzw. Inanspruchnahme von Europa-, Bundes-, Landes- und/oder ähnlicher Mittel)
 - Praktika und Hospitationen (Voraussetzung für eine Förderung ist die Beantragung bzw. Inanspruchnahme von Europa-, Bundes-, Landes- und/oder ähnlicher Mittel)
 - Infoveranstaltungen können sein: z.B. Informationsveranstaltungen für Jugendliche aus dem Ausland oder über Freiwilligendienste im Ausland erhalten Zuschuss nach Vorlage der Projektbeschreibung pro Maßnahme: bis max. 50 % der entstandenen Kosten; max. 500,- €.
 - Folgende Kosten werden gefördert: Versicherungen (Unfall-Haftpflicht-Auslandskrankenversicherung), An- und Abreisekosten, Fahrtkosten innerhalb der Maßnahme, Werbekosten, Fortbildungsmaßnahmen, Dolmetscher, Visagebühren, Unterkunft, Referenten

- Sollte eine Beantragung von Europa-, Bundes-, Landes- und/oder ähnlicher Mittel auf Grund einer Beantragungsfrist nicht mehr möglich sein, so ist eine Förderung durch den KJR Hohenlohe nicht ausgeschlossen. Eine Begründung für die Nichtbeantragung dieser Mittel ist vorzulegen.

- 2.5 **Pädagogische Betreuer auf Freizeiten:** Freizeiten sind Maßnahmen mit einer Länge von mind. 6 Tagen, An- und Abreisetag werden jeweils als ganzer Tag gerechnet: zusätzliche päd. BetreuerInnen werden max. analog zum Schlüssel des LJP gefördert. Voraussetzung für eine Förderung mit zusätzlichen päd. Betreuern ist die Beantragung eines LJP-Zuschusses.
- 2.6 **Weitere Maßnahmen der Verbände auf besonderen Antrag** (ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme)
- spezielle Mitarbeiterschulungen, die durch den Verband nicht abgedeckt werden z. B. Möglichkeiten von Förderprogrammen, Interkulturelle Jugendarbeit, Internationale Jugendarbeit, Fachtage
 - die Jugendleiterausbildung bei Forum Jugend des Kreisjugendring Hohenlohe
 - einmalige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit pro Beantragungszeitraum pro Verein, wie Werbung für den Verein, Jahresberichte, Homepage, ausgenommen sind Freizeit- und Programmhefte
 - Fahrtkosten werden nicht bezuschusst.

3. Verfahren

- 3.1 Die Verbände stellen einen Antrag auf vorliegendem Antragsformular an den KJR bis spätestens 31.01. des jeweiligen Förderjahres.
- 3.2 Die Höhe der Förderung richtet sich grundsätzlich nach den eingestellten Haushaltsmitteln des KJR und den anerkannten Förderanträgen. Bei evtl. geringerer Projektförderung aufgrund geringer Haushaltsmittel und/oder eines großen Antragvolumens erarbeitet der KJR-Vorstand einen prozentualen Verteilerschlüssel.
- Obergrenzen bei Maßnahmen**
nach 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; und 2.6 ist ein Zuschuss von max. 50% des Fehlbetrages (Kosten abzüglich der Einnahmen) möglich, Obergrenze des Zuschusses eines Projektes sind max. € 500,--.
nach 2.5 (zus. päd. BetreuerInnen) wird der LJP-Satz zugrunde gelegt.
- 3.3 Der KJR verschickt grundsätzlich an die Antragsteller einen Förder-/Ablehnungsbescheid.
- 3.4 Die Auszahlung gestellten Förderbetrages erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen: **bei Maßnahmen**
nach 2.1 Beleg- bzw. Rechnungskopie(n) über die jeweilige Anschaffung, ggf., Einnahmen/Zuschüsse
nach 2.2 Beleg- bzw. Rechnungskopie(n) für Auslagen/Kosten und Einnahmen, Kurzbericht über die ausgeführte Maßnahme, Teilnehmerzahl
nach 2.3 und 2.4 Beleg- bzw. Rechnungskopie(n) für Auslagen/Kosten und Einnahmen, Kurzbericht über die ausgeführte Maßnahme, Teilnehmerliste incl. Geb. Datum; zusätzlich zu 2.4: Kopie der Beantragung von Europa-, Bundes- Landes- und/oder ähnlicher Mittel.
nach 2.5 LJP-Antragskopie für die beantragte Bezuschussung, Teilnehmerliste incl. Geb.-Datum.
nach 2.6 Beleg- bzw. Rechnungskopie(n) für Auslagen/Kosten und Einnahmen, Bericht/Beschreibung der Maßnahme, evtl. Teilnehmerliste incl. Geb. Datum.
- 3.5 Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Projektes beim KJR einzureichen. Eine Verlängerung der Frist bedarf der Rücksprache mit dem KJR. Sofern beantragte Zuschüsse z. B. aus dem LJP/BJB noch nicht ausgezahlt sind, ist der **beantragte Betrag** in die Abrechnung einzubeziehen. **Die Abrechnungsunterlagen müssen immer eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben mit Differenzbetrag beinhalten.** Ausnahme ist eine Förderung nach 2.5.

Umwidmungen **einzelner** bewilligter Förderbeträge im Laufe eines Jahres sind auf begründeten **Antrag** möglich, bedürfen aber grundsätzlich der Zustimmung des KJR-Vorstandes